



**Satzung
Leichtathletikverein Stommeln e.V.**

Stand: Oktober 2021

VR 300 519

Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (m/w/d) ausdrücklich ein.

§ 1

1)

Der am 30.9.1971 in Stommeln gegründete Leichtathletikverein führt den Namen

"LEICHTATHLETIK-VEREIN STOMMELN e.V."

Er ist Mitglied des Landessportbundes NRW und, falls notwendig, der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Über die Mitgliedschaft in sonstigen Verbänden und Organisationen entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

2)

Die Vereinsfarben sind blau-gelb.

3)

Der Verein hat seinen Sitz in Pulheim-Stommeln. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

4)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Sein Zweck ist die Pflege und Förderung des Amateursports. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder er-

halten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über zu zahlende Aufwandsentschädigungen sowie Übungsleiterentschädigungen entscheidet der Vorstand. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5)

Der Verein ist in jeder Hinsicht neutral (politisch, weltanschaulich etc.).

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (m/w/d).

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und inaktiven Mitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen die Mitglieder von der Geburt bis zum 15. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand mit den Stimmen von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Inaktive Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Mitgliederversammlung (§ 7). Sie haben Stimmrecht bei Abstimmungen im Rahmen des § 7.1 (Beitragsfestsetzung für inaktive Mitglieder).

§ 4

Wer Mitglied werden möchte, beantragt die Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung stimmt jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 bis 79 BGB zu.

§ 5

Bei Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese Gebühr ist auch bei Wiedereintritt in den Verein zu entrichten.

Die Aufnahmegebühr und die Beitragserhebung erfolgen durch Bankeinzug.

§ 6

1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Die Erklärung über den freiwilligen Austritt muss schriftlich erfolgen. Sie kann nur für die Zukunft abgegeben werden.

Eine Kündigung kann nur zum Stichtag 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Die schriftliche Kündigung muss spätestens zum 16.06. bzw. 16.12. dem Vorstand vorliegen. Eine Bestätigung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form nach den entsprechenden Austrittsterminen.

Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

2)

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

- Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- Nichtzahlung von wenigstens 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- unsportlichen Verhaltens,
- unehrenhafter Handlungen.

§ 7

1)

Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Neben dem Mitgliedsbeitrag ist die von der Stadt Pulheim erhobene Sportstättennutzungsgebühr zu entrichten. Die halbjährlichen Zahlungstermine legt der Vorstand durch Beschluss fest. Bei Neueintritt ist ein Zwischeneinzug möglich. Kosten einer Rücklastschrift, die vom Mitglied zu vertreten sind, trägt das Mitglied.

Einzelne Mitglieder oder Personengruppen können nach Beschluss des Vorstandes von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden.

2)

Falls sich ein Mitglied mit den Beiträgen im Rückstand befindet, kann ihm der Übungsleiter die Teilnahme an den Übungsstunden verweigern.

3)

Bei Ausschluss wegen Beitragsrückstandes (§ 6.2) sind die fälligen Beiträge bis zum Ausschluss nachzuentrichten.

4)

Bei Abwesenheit vom bisherigen Wohnort von mindestens einem halben Jahr kann der Vorstand über Beitragsbefreiung entscheiden.

5)

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 8

Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht. Für jugendliche Mitglieder gilt die jeweils gültige Jugendordnung des LVS. Sie ist Bestandteil der LVS-Satzung.

§ 9

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten. Diese Rechte erlöschen bei Beitragsrückstand (siehe § 7 Abs. 2 der Satzung).

Organe des Vereins

§ 10

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die örtliche Presse sollte mit der Bitte um Veröffentlichung informiert werden. Mitglieder, die eine E-Mail-Anschrift mitgeteilt haben, erhalten die Einladung als E-Mail. Ist die E-Mail-Adresse veraltet und wurde die neue E-Mail-Anschrift dem Verein nicht mitgeteilt, gilt die ursprüngliche E-Mail als zugestellt. Sofern mehrere Personen eines Haushalts Mitglied im LVS sind und gleiche E-Mail-Anschriften hinterlegt sind, reicht eine E-Mail an den Haushalt als Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr muss über Anträge abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegen haben; es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittel-Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Vierteljahr statt. In Pandemiezeiten kann von dieser Vorgabe nach einem mehrheitlichen Vorstandsbeschluss abgewichen werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine virtuelle Mitgliederversammlung nach den dann aktuellen Vorgaben der Landesregierung NRW durchzuführen. Auch dies entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) die Jahresberichte und der Kassenprüfungsbericht für das vergangene Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr;
- b) vorliegende Anträge;
- c) auf Vorschlag des Vorstandes die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr;
- d) jedes dritte Jahr: Entlastung des Vorstandes, Neuwahl der Vorstandsmitglieder, Neuwahl der Kassenprüfer.
- e) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt; sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Sollte ein Vorstandsmitglied seinen Posten vorzeitig aufgeben, bestellt der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen kommissarischen Nachfolger, der bis zur nächsten Neuwahl im Amt bleibt.

§ 14

Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands möglich. Der Vorstand ist zur Einladung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat.

Leitung des Vereins

§ 15

1)

Der Vorstand besteht aus:

(Die Aufgabenbeschreibung erfolgt geschlechtsneutral.)

- 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender,
- 1. Kassenwart, 2. Kassenwart, Buchhalter,
- 1. Schriftführer, 2. Schriftführer,
- 1. Gerätewart, 2. Gerätewart,
- 1. IT-Verantwortlicher, 2. IT-Verantwortlicher/Datenschutzbeauftragter (wenn erforderlich)
- Sportlicher Leiter,
- Erwachsenenwart,
- Kinderwart sowie bis zu zwei Vertretern des Jugendausschusses,
- Seniorenwart,
- Pressewart,
- Internetwart,
- zwei Delegierte des LVS in der Dorfgemeinschaft,
- 1. Vorsitzender des Jugendvorstands und dessen Vertreter.

2)

Der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer dürfen kein weiteres Amt im Vorstand übernehmen.

3)

Sofern die Jugendversammlung keine Vertreter für den Vorstand benennt, sind sie vom Vorstand zu bestellen.

4)

Der Vorstand ist berechtigt, ein oder mehrere Vereinsmitglied(er) zu kooptieren. Für die Zeit der Vorstandsmitgliedschaft besteht Stimmrecht.

§ 16

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere:

1. Die Bewilligung von Ausgaben. Dies kann neben Vorstandsbeschluss auch im Vorhinein direkt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder Sportlichen Leiter erfolgen. Das Budget des Sportlichen Leiters wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
2. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Aufnahme, den Ausschluss und die Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen gegenüber Mitgliedern.
4. Alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 17

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne § 26 BGB.

§ 18

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzu-berufen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss herbeigeführt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet in der 2. Sitzung, zu der gesondert eingeladen werden muss, die einfache Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

§ 19

Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden oder des Sportlichen Leiters (die Ausgabenhöhe für diesen wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt). Die Kassierer haben dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 20

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 21

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Vorstand zu benennen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

Sonstige Bestimmungen

§ 22

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Disziplinarstrafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis,
2. Geldstrafen bis zu 25,-- Euro,
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr,
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
5. Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit Postzustellungsauftrag zuzustellen.

§ 23

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Pulheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

1. Vorsitzender des LVS
(Heinz Abs)